

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1067 DER KOMMISSION****vom 1. Juli 2015****über eine von Spanien gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates getroffene Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens einer Stichsäge des Herstellers Yongkang Hengfa Electrical Appliance Co Ltd, China***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 4360)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien unterrichtete die Kommission über eine Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens einer Stichsäge vom Typ Practyl/JIS-HF-55-1 des Herstellers Yongkang Hengfa Electrical Appliance Co Ltd, China, eingeführt von Adeo Service France und in Spanien vertrieben von Leroy Merlin Spain.
- (2) Die Stichsäge war gemäß der Richtlinie 2006/42/EG mit einer CE-Kennzeichnung versehen.
- (3) Die Maßnahme wurde wegen Nichtübereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG (Abschnitte 1.3.2 — Bruchrisiko beim Betrieb, 1.3.4 — Risiken durch Oberflächen, Kanten und Ecken, 1.4.1 — Allgemeine Anforderungen an Schutzeinrichtungen und 1.4.2 — Besondere Anforderungen an trennende Schutzeinrichtungen) getroffen, da das Gerät die Widerstandsprüfung nicht bestand und es zu Schnittverletzungen und einer Freilegung der aktiven Bestandteile kommen könnte.
- (4) Spanien unterrichtete den Vertriebshändler und Einführer über die Mängel. Der Einführer ergriff die notwendigen Maßnahmen, um die nicht den Anforderungen entsprechenden Erzeugnisse vom Markt zu nehmen.
- (5) Aufgrund der vorliegenden Unterlagen, der Stellungnahmen der Betroffenen und der von ihnen ergriffenen Maßnahmen ist nachgewiesen, dass die Stichsäge vom Typ Practyl/JIS-HF-55-1 den in der Richtlinie 2006/42/EG festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht entspricht. Die von Spanien ergriffene Maßnahme sollte daher als gerechtfertigt erachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die von Spanien ergriffene Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens einer Stichsäge vom Typ Practyl/JIS-HF-55-1 des Herstellers Yongkang Hengfa Electrical Appliance Co Ltd ist gerechtfertigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

---

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 2015

*Für die Kommission*  
Elżbieta BIEŃKOWSKA  
*Mitglied der Kommission*

---